

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Hundehilfe Second Chance**“. Er hat seinen Sitz in Olsberg. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern, insbesondere durch

a) Aufnahme und Übernahme sowie Vermittlung von in Not geratenen Hunden, Abgabehunden, misshandelten Hunden, Fundhunden und gehandicapten Hunden jeglicher Hunderassen und deren Mischlinge, um ihnen ein artgerechtes Leben bei kompetenten Hundeführern zu verhelfen.

b) Organisation und Vermittlung von Patenschaften für nicht vermittelbare Hunde in Auffangstationen und ungarischen Pflegestellen.

c) Pflegerische und ärztliche Betreuung der o.g. Hunde während des Aufenthaltes in einer ungarischen Auffangstation und bei vereinseigenen Pflegestellen.

d) Beratung der neuen Pflegestellen und den neuen Besitzern bei Haltungs- Ausbildungs- und Gesundheitsfragen.

e) Aufklärung und Informationen für die Öffentlichkeit über rassespezifische Eigenschaften von Hunden.

f) finanzielle, fachliche oder sachliche Unterstützung unserer Partnertierheime anderer tierschützender Einrichtungen und Projekte im In- und Ausland

g) Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch durch Tierschutzinspektoren sowie Vor- und Nachkontrolle von abgegebenen Hunden.

h) Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Tierschutzes sowohl im In- wie auch im Ausland sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Land im Interesse des Tierschutzes und zum Wohle der Hunde.

i) Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Jugend für den artgerechten Umgang mit Tieren;

j) Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen von verhaltensgestörten und auffälligen Hunden;

k) Beratung seiner Mitglieder und Tierhaltern in verhaltenstherapeutischen und ausbildungstechnischen Fragen. Der Verein hilft bei der Vermittlung von Ausbildungskursen und Resozialisierungskursen und ist Tierschützern und Tierfreunden bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes ihrer Tiere behilflich.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten (Ehrenamtszuschale).

5. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne § 57 AO verwirklichen.

6. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung des Tierschutzes weiter.

7. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, finanzielle und/oder sachliche Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere für den Tierschutz, zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person durch Beitritt in Beachtung nachfolgender Regelungen werden.

2. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- ordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Antrags- und aktives und passives Wahlrecht.

b) Jede Person bis 18 Jahre kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Jugendmitglieder unter dem vollendeten 16 Lebensjahr haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

c) Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen über dem Mitgliedsbeitrag liegenden Beitrag unterstützen möchte

d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und sonstigen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein, der mittels Aufnahmeantrag erfolgt.

b) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (Einzel- oder Familienmitglied, Jugendmitglied, Fördermitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:

- Art der angestrebten Mitgliedschaft,
- Name und Vorname und Geburtsdatum,
- Adresse,
- Bankverbindung,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse.

c) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist dessen Homepage zu entnehmen bzw. bei diesem anzufordern.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO (damit erlischt die Mitgliedschaft im Verein),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

d) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde zum Beirat (§ 9 Ziff. 3) zu, der endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

e) Der Eintritt wird mit der Aushändigung bzw. Zusendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

f) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch den Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

4. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten,
- bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Störung des Vereinsfriedens oder

- wenn das Mitglied die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.

a) Das Ausschlussverfahren:

Das Ausschlussverfahren wird i.d.R. durch Antrag eines Mitglieds beim Vorstand des Vereins eingeleitet. Dieser Antrag hat eine Begründung zu enthalten, die einen Ausschluss als gerechtfertigt ansehen lässt. Der Vorstand kann mit einfacher das Ausschlussverfahren einleiten oder ablehnen.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dabei ist dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass nach Verstreichen der vorgenannten Frist das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.

b) Der Ausschließungsbeschluss:

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist zu Protokoll zu geben und muss nicht begründet werden. Der Beschluss muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Vorstand Beschwerde einlegen kann.

c) Beschwerdeverfahren:

Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

5. Das Vereinsmitglied bzw. die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und über die Entscheidung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung mitwirken.

6. Wird der Ausschließungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt, ist der Betroffene bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe.

7. Beim Austritt, bei Streichung von der Mitgliederliste, bei Wahrnehmung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DS-GVO und bei Ausschluss werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten solchermaßen aus dem Verein scheidenden Mitglieder, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Ausscheidens durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei. Jugendliche, deren Eltern kein ordentliches Mitglied sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

Alle Mitglieder, insbesondere Vorstand, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,

Der Vorstand im Sinne von Ziffer 1a) bis einschließlich c) ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Ein Mitglied des Tierschutzverein Hundehilfe Second Chance, welches alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds hat, darf nicht in den Vorstand der Hundehilfe Second Chance gewählt werden, wenn es bereits eine Funktion in anderen Tierschutzorganisation ausübt.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

3. Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands

Die Wahl des Vorstandes wird durch einen Wahlleiter geleitet. Dieser wird vorab von der Mitgliederversammlung gewählt.

a) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit (mindestens 50 % + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands erfolgt einzeln und wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten ausschließlich in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die einfache Mehrheit (mindestens 50 % + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Der Termin der Mitgliederversammlung auf der u. a. die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands erfolgen soll, ist spätestens 4 Wochen vor der Versammlung in der Mitgliederzeitung bekannt zu geben.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein nur dann, wenn der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

2. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erledigt der/die Vorsitzende mit den weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB eigenverantwortlich, aber unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 8 Ziff. 4 und/oder von Vorstandsbeschlüssen und/oder den rechtskräftigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Vorgaben der Satzung.

3. Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Anordnungen der/des Vorsitzenden, die nicht offensichtlich der Satzung oder dem Gesetz widersprechen, haben solange Gültigkeit, bis sie durch einen anders lautenden gültigen Vorstandsbeschluss ersetzt werden.

Der/die Vorsitzende hat das Recht, im Zweifel eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einen Mitgliederentscheid herbeizuführen.

4. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über Ausgaben und Aufwendungen, soweit sie den Betrag von Euro 1.000 im Einzelfall übersteigen, oder durch wiederholte Aufwendungen derselben Art diesen Betrag ergeben.

5. Der/die Vorsitzende - im Falle der Verhinderung der/die 1. stellvertretende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende - beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

6. Der Vorstand fasst in der Regel seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck verwirklicht wird. In Absprache mit dem/der Vorsitzenden führt jedes beauftragte Vorstandsmitglied seine Geschäfte und/oder seinen Bereich eigenverantwortlich im Rahmen der Geschäftsordnung und sonstiger verbindlicher Vorgaben.

8. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied kooptiert oder gewählt ist.

9. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten verletzt und/oder dem Verein im öffentlichen Ansehen schadet und/oder die Aufgabenerledigung des Vorstandes stört, kann durch einen $\frac{3}{4}$ Beschluss des Vorstands von der Ausübung seines Stimmrechts in den Vorstandssitzungen vorläufig suspendiert werden. Ihm ist das Recht auf Gehör entsprechend zu gewähren. Erhebt das betreffende Mitglied fristgerecht Einspruch gegen die Suspendierung ist der Vorstand in diesem Fall verpflichtet, zeitnah eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die beantragte Abberufung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden hat. Wird kein fristgerechter Einspruch vorgebracht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss oder eine Abberufung bedarf einer 50% + 1 Stimme Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung/ Satzung.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorsitzenden über die Entlastung des Vorstandes.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Vorstands oder des Beirats.

Der Einberufungsantrag des Beirats muss in einer Sitzung dieses Gremiums zustande gekommen sein, zu welcher zeitgerecht schriftlich eingeladen war und an welcher mindestens zwei der Beiratsmitglieder teilgenommen haben.

Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.

e) Die Einberufung sowohl der ordentlichen, als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch die Post.

2a) Ein Abstimmungsrecht haben auf der Mitgliederversammlung nur die Mitglieder deren Beitragssaldo ausgeglichen ist und die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Dies sind die sog. stimmberechtigten Mitglieder. Ein Wahlrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung ausgeschlossene Mitglieder haben weder ein Rede- noch Abstimmungsrecht, noch ein Wahlrecht.

2b) Bei Wahlen sind Enthaltungen und ungültige Stimmen in die von der Satzung jeweils vorgegebene Mehrheitsregel nicht mit einzubeziehen.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/in geleitet. Mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt einen oder mehrere Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom/ von der Versammlungsleiter/ in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der/die Vorsitzende oder ein/eine Beauftragte/r über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der/die Schatzmeister/in legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.

6. Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand,
- die Schatzmeisterin/ Schatzmeister

jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand des Vereins aus wichtigem Grund abzurufen. Hierfür ist ein entsprechend begründeter Antrag rechtzeitig. Für die Abberufung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen „Ja“- oder „Nein“-Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 a) Der Mitgliederentscheid

1. Mit einem Mitgliederentscheid soll ein Beschluss eines Vorstandes des Vereins geändert, aufgehoben oder ein Beschluss anstelle eines Vorstandes des Vereins gefasst werden. Gegenstand eines Mitgliederentscheids können

nur solche Beschlüsse sein, welche der/die Vorsitzende oder der Vorstand des Vereins bei ihrer Aufgabenstellung gemäß Satzung zu erfüllen haben.

2a) Bei Anträgen von stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung, die rechtzeitig vorgelegt wurden, kann grundsätzlich ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden, wenn der Antrag einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthält, der mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, eine Begründung enthält und vom antragstellenden Mitglied in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen wird. Der/die Vorstandsvorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder können diesem Antrag aus der Mitgliederversammlung einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung vorlegen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Durchführung einer Mitgliederbefragung entscheiden.

b) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn der Vorstand dies mit einer 50+1 Mehrheit beschließt.

c) Der/die Vorsitzende kann einen Mitgliederentscheid herbeiführen, wenn eine Anordnung der/des Vorsitzenden durch einen gültigen Vorstandsbeschluss oder durch eine rechtlich verbindliche Entscheidung der Mitgliederversammlung ersetzt wurde.

d) Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Mitgliederentscheid bedarf es nicht.

3. Das Stimmrecht bei einem Mitgliederentscheid haben nur solche Mitglieder des Vereins, die laut Satzung dem entsprechen.

4. Ein Mitgliederentscheid richtet sich an den Vorstand. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der stimmberechtigt Abstimmenden zugestimmt und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben (=Quorum).

Ein Mitgliederentscheid, der eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, ist nur dann wirksam, wenn sich $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen hierfür ausgesprochen haben.

§ 9 b) Durchführung eines Mitgliederentscheids

1. Der Beschluss über den Mitgliederentscheid ist vom Vorstand umzusetzen. Dies gilt auch für den vom Vorstand beschlossenen Mitgliederentscheid und dem vom Vorstandsvorsitzenden herbeigeführten Mitgliederentscheid. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung über die Durchführung eines Mitgliederentscheids in die Wege zu leiten.

2. Die Zeitspanne der Abstimmung – mindestens 3 Wochen nach Bekanntgabe – und der Gegenstand der Abstimmung sind rechtzeitig den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.

4. Die Stimmabgabe erfolgt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

6. Der Mitgliederentscheid ist gescheitert, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Im Falle des Scheiterns kann über den gleichen Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder ein Antrag gestellt werden.

§ 10 Der Prüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Prüfungsausschuss, der aus zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Kandidaten des Prüfungsausschusses werden offen auf der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört und dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist. Mit dem Amt im Prüfungsausschuss ist ein Amt im Vorstand unvereinbar. Sollte eine solche Kollision entstehen, hat das betreffende Mitglied vor Annahme seiner Wahl bekannt zu geben, welches Amt es annimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind, wobei jeweils nur eine Stimme pro Kandidat abgegeben werden kann.

2. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf den Kassenbestand, sondern insbesondere auch auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken. Er ist berechtigt, sämtliche Geschäftsvorgänge einzusehen. Der Prüfungsausschuss hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Entlastung des Vorstands zu unterbreiten.

3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss gewählt ist. Dies gilt nicht im Falle der Abberufung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist grundsätzlich bis spätestens Ende März des darauffolgenden Jahres zu erstellen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstands, von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (bei namentlicher Abstimmung) gebilligt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch anwesende Vereinsmitglieder. Diese neue Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 50%+1 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund.

3. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

§ 13 Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsprotokolls in Kraft.

§ 14 Allgemeines

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er/sie muss zeitnah die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder per E-Mail, oder durch die Post darüber informieren und in der nächsten Mitgliederversammlung über eine entsprechende Änderung der Satzung abstimmen lassen.